

§ 223 GSP-AV Fördergegenstand Einrichtungen zur Mostkonzentration und zur Verringerung des Alkoholgehaltes

GSP-AV - GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1)Gefördert wird die Neuanschaffung von Vakuumverdampfern und Umkehrosmoseanlagen sowie von CO₂-Membramsystemen zur Reduzierung bzw. Anreicherung eines Weines mit CO₂.
2. (2)Aufbau- und Zusatzausrüstungen sowie alle Zuleitungen sind nicht förderfähig.
3. (3)Die maximal förderfähige Investitionssumme über die Förderperiode beträgt 75 000 € je Förderwerber

In Kraft seit 06.08.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at